

HISTORISCHES
JAHRBUCH
DER
STADT LINZ

1 9 5 9



LINZ 1959

Herausgegeben von der Stadt Linz / Stadtarchiv

4 132

INHALT

	Seite
Abkürzungen	7
Verzeichnis der Mitarbeiter	8
Vorwort des Bürgermeisters	9

A U F S Ä T Z E :

Hans-Heinrich V a n g e r o w (Geisenfeld/Ilm, Bayern): Die Isarflößer und ihre Fernverbindungen nach Österreich zwischen 1318 und 1568 (Tafel I, 3 Falttabellen)	11
---	----

Gerhard W i n n e r (Wien): „Adeliger Stand und bürgerliche Hantierung“	57
--	----

Hans C o m m e n d a (Linz): Des alten Linzer Handwerks Recht und Gewohnheit (Tafeln II—XIII)	93
--	----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Die Linzer Schiffmeisterfamilie Scheibenbogen (1 Stammtafel und 1 Verwandtschaftstafel)	199
---	-----

Gilbert T r a t h n i g g (Wels): Welser Bahnbauten und Bahnbauprojekte in Konkurrenz zu Linz (Tafeln XIV—XVII, 1 Plan)	217
---	-----

Otto C h r i s t l (Linz): Fünf Jahrzehnte Linzer Circusgeschichte 1900—1950 (Tafeln XVIII—XXIX) .	247
---	-----

KLEINE MITTEILUNGEN :

Franz G a l l (Wien): Johann Pruelmair und Johann Hueber	363
---	-----

Arnold H u t t m a n n (Kronstadt): Zur Tätigkeit des Linzer Buchdruckers Marcus Pistorius in Siebenbürgen .	367
---	-----

Ernst N e w e k l o w s k y (Linz): Bausteine zu einer Geschichte der Donau bei Linz und ihrer Schifffahrt . . .	376
---	-----

Georg W a c h a (Linz): Stift Lambach und Linz	384
---	-----

Karl M. Klier (Wien): Der graphische Schmuck der älteren Linzer Liedflugblätter (Tafeln XXX—XLI)	416
--	-----

Ernst Topitz (Wien): Der Meteorologe Julius Hann (1839—1921)	431
---	-----

Stefan Török (Wien): Die Stellungnahme des Linzer Gemeinderates von 1870/71 zum Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes	445
---	-----

MISZELLEN:

Literaturhinweise

Josef Janáček, Dějiny obchodu v předbělohorské Praze [= Geschichte des Prager Handels in der Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berge] (Georg Wacha, Linz)	451
--	-----

Othmar Wessely, Artikel „Linz“ in: Die Musik in Geschichte und Gegenwart (Georg Wacha, Linz)	451
---	-----

Linzbezogene Funde

Die Balkendecke des ehemaligen Knabenseminars Hofgasse 11 (Georg Wacha, Linz, 2 Übersichtsseiten, Tafeln XLII—XLV)	452
---	-----

Stadtarchiv, laufende Arbeiten

Die Linzer Personenstandskartei (Georg Grüll, Linz)	460
---	-----

Wissenschaftliche Arbeiten

Volkskunde der Stadt Linz (Hans Commenda, Linz)	461
---	-----

DIE ISARFLÖSSER UND IHRE FERNVERBINDUNGEN NACH ÖSTERREICH ZWISCHEN 1318 UND 1568

Wer die alten Stadtkammerrechnungen von München, die in den ersten Jahrhunderten ihrer Führung noch nicht in der trockenen Kürze des späteren Kanzleistils abgefaßt sind, aufmerksam durchblättert, wird unter den Ausgabeposten immer wieder Vormerkungen entdecken, die auf eine enge Verbindung des Landstrichs um die Isar mit Österreich schließen lassen.

Zwei solcher Eintragungen aus den Jahren 1439 und 1467 mögen als Beispiele, stellvertretend für alle übrigen, nachstehend angeführt sein:

„Item 60 ₰ haben wir zalt dem Glatzl flozzman zu Ion, do er verkundung pracht der fridbrecher von Wyen und Im schufs ain Rat ze geben“¹.

„Item 3 β 20 ₰ haben wir zallt dem Sußkofer floßman von 2 brief zu füren von Passaw gen Lintz von des Portzels pyerprewens wegen zu dem von Schawnburg und dem von Walsee“².

Solche und ähnliche Funde waren es, die mich im Verlauf einer größeren Arbeit über die Isarflößerei auf den Gedanken brachten, den Spuren der alten Isarflößer in den Archiven österreichischer Donauorte nachzugehen, welchen Plan ich schließlich im Sommer 1958 bei einem, vornehmlich dem Studium der alten Rechnungsbücher gewidmeten Besuch der Archive von Linz, Grein, Persenbeug, Krems und Wien verwirklichen konnte.

Der für diese Studie, die besonders den Weg des Isarholzes verfolgen will, einem Historiker ungebräuchlich gewählte Zeitrahmen ergab sich zwangsläufig, denn die ältesten Stadtkammerrechnungen von München beginnen bereits mit dem Jahre 1318, also zur Zeit Ludwigs des Baiern, und vom 1. November 1568 stammt die erste gesamtaltbaierische Forstordnung, mit deren Erlaß auch zahlreiche Vorschriften über die Flößerei einheitlich für ganz Altbaiern erstmals gültig wurden.

Wenn auch diese Arbeit nur eine Studie genannt werden kann, weil sie weder Anspruch auf vollständige Behandlung des sehr verstreut liegenden, teilweise auch schwer lesbaren Archivmaterials erheben darf,

noch ihr Verfasser als Forstmann befähigt war, mit der Exaktheit eines wissenschaftlich ausgebildeten Historikers vorzugehen, so verdient sie vielleicht doch die Beachtung weiterer Kreise, da sie neben der Mitteilung mancher Neuigkeiten m. W. erstmals bemüht ist, die Bedeutung des Holzfernhandels auf dem Wasserwege in so früher Zeit kritisch darzustellen*).

I. Die Isarflößerei

Wenn ich es mir auch unter Hinweis auf das vorzügliche Werk von Ernst Neweklowsky³ ersparen kann, weiter über die Isarflößerei auszuholen, so müssen doch des besseren Verständnisses wegen einige Angaben allgemeiner Art unter Verwendung neuester Ergebnisse gemacht werden.

Die Isar, auf einer Strecke von Mittenwald bis zu ihrer Einmündung in die Donau, das sind 266 Kilometer⁴, und ihr Hauptnebenfluß, die Loisach, von Garmisch bis zu ihrer Vereinigung mit der Isar unterhalb Wolfratshausen auf 88 Kilometer⁵ flößbar, trugen das Haupthandelsgut des Gebirges, das Holz, vornehmlich aus dem Gebiet des alten Landgerichts Tölz zu den Orten des Verbrauches.

Dieses Rohstoffgebiet, dessen ungefähre Lage der beigegebenen Abbildung zu entnehmen ist, war jedoch durch seine gebirgige Beschaffenheit immer nur in bringbaren Lagen, das heißt, vor allem in näherer Umgebung von trift- und flößbaren Wasseradern, für die Gewinnung der Floßbäume geeignet. Bauern und „Söldner“⁶ schlugen, meist wohl nach vorheriger Abmachung und unter Anzahlung⁷ auf den ausbedungenen Preis, außerhalb der Bestellungs- und Erntezeit (Grünlandwirtschaft und Haferanbau!) das Holz, richteten es zu Floßbäumen her und brachten diese dann mit den Mähnaten⁸ oder durch Triften an das flößbare Wasser, wo sie von den Flößern übernommen und zu Flößen zusammengesetzt werden konnten. Von dort gelangte das Holz schließlich in die Residenzstädte München und

*) Ich darf mich für die freundliche Mitarbeit von beinahe zwanzig österreichischen, mehr als vierzig bayerischen und mehreren sonstigen Archiven und Verwaltungen bedanken, ohne sie im einzelnen aufzuführen. Ihre besondere Unterstützung ließen mir die Herren Hofrat Dr. Neweklowsky (Linz), Dozent Dr. Hassinger (Wien), Stadtarchivar Dr. Kühnel (Krems), Stadtarchivar Dr. Rausch (Linz), Staatsarchivdirektor Dr. Hiereth (Landshut), Staatsarchivrat Dr. Hemmerle (München), Staatsarchivrat Dr. Hufnagel (München), Stadtarchivdirektor Dr. Schattenhofer (München) und Staatsarchivrat Dr. Weiß (Landshut) zuteil werden, wofür ich ihnen sehr verbunden bin.

Landshut, in geringerem Ausmaß - wegen Mangel an vorhandenen Unterlagen nicht genauer bestimmbar - sicher auch nach Freising und in andere Isarmärkte und -schlösser.

Wie uns die ersten Satzungsbücher der Stadt München und die ältesten Kammerrechnungen aus etwa der gleichen Zeit berichten, herrschte bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein lebhafter Floßverkehr auf der Isar, der damals anscheinend fast völlig in der Hand der Münchner, aber auch der Landshuter Flößer lag. Schon eines der ältesten Münchner Steuerbücher von 1371⁹ läßt mit Sicherheit die Bestimmung von 24 Münchner Flößern zu.

Mit der Zeit schwächt sich jedoch diese beherrschende Stellung der Münchner immer mehr ab; rohstoffnäher gelegene Orte, besonders Tölz, holen ab der Mitte des 15. Jahrhunderts auf und stehen bald in der Lieferung von Spezialsortimenten und im Holznahverkehr an der Spitze. Wenig mehr als zehn Münchner Flößer lassen sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch sicher nachweisen¹⁰.

Da aber jede Rohstoffquelle bei unsachgemäßer Ausnützung schließlich zu versiegen droht, so vermochten auch die großen Waldbestände im Landgericht Tölz nicht länger den laufend steigenden Bedarf zu befriedigen.

Schon 1476¹¹ hatte sich deshalb Herzog Albrecht IV. von Bayern-München genötigt gesehen, den Holzschlag im Gericht Tölz durch ein Landgebot zu regeln, in dem zur Schonung der jungen Hölzer erstmals auch Bestimmungen über Mindestmaße und Baumhöchstzahlen der Flöße enthalten waren. Eine weitere Ordnung wurde 1528¹², die bekannte „Holz- und Kohlordnung vor dem Gebirg“ 1536¹³, neu aufgelegt 1560¹⁴, nötig, bis schließlich alle wesentlichen Bestimmungen in die erste Forstordnung für Gesamtaltbaiern vom 1. November 1568¹⁵ eingegangen sind.

Diese Gebote und Ordnungen vermochten es jedoch, abgesehen von einigen Anläufen, ebenso wenig wie verschärfte Zollbestimmungen mit erhöhten Sätzen für Holz ab 1548¹⁶ nicht, die Holznutzung in geregelte Bahnen zu lenken.

Deshalb erscheinen in den alten Münchner Kammerrechnungen mit Beginn des 16. Jahrhunderts auch zunehmend Mittenwalder und Garmischer Flößer, vornehmlich dann, wenn es galt, größere Floßlängen zu liefern, während aus dem Hauptlärchengebiet in der Tiroler Scharnitz das so sehr begehrte Lärchenholz schon immer durch Mittenwalder auf den Markt gebracht worden war.

Flößervereinigungen in Zunftform lassen sich demnach feststellen in Mittenwald, Tölz/Wolfratshausen, München und Landshut. Diese Orte

sind daher auch die Hauptträger des Floßverkehrs, während es sich bei den oft namentlich genannten Floßführern anderer Orte häufiger um Krämer¹⁷ und auch um Schiffer oder Fischer gehandelt haben dürfte.

Zum Schluß dieses Abschnittes müssen wir noch kurz auf die gebräuchlichen Maße der Isarflöße eingehen. Die gangbarste Länge der je nach ihrer Holzbeschaffenheit als Bau- oder Brennholz verwendeten Tragflöße, die fast durchwegs aus Fichtenstämmen bestanden¹⁸, war 40 Schuh; sie konnte sich bis auf 84 Schuh erhöhen, durfte sich aber nicht unter 38 Schuh verringern¹⁹. Die vorgeschriebene Breite betrug 16 Schuh²⁰, ab 1560 erstmals schriftlich festgelegt 17 Schuh²¹. Nach Angaben von Fridolin Soll-eder²² enthielt dieser Münchner Schuh, der wahrscheinlich hierfür als Maß Verwendung fand, 26,9 Zentimeter, eine Angabe, deren Gültigkeit bei nur drei bisherigen Funden auf Münchner Schützenbriefen, deren Längen zwischen 26,6 und 27,2 Zentimeter lagen, vorerst nicht bestritten werden kann, obwohl verschiedene Anzeichen auf ein Schuhmaß von 29,2 Zentimeter hindeuten.

Die Flöße durften höchstens aus 20 Floßbäumen bestehen²³, Tragflöße setzten sich gewöhnlich aus 12 bis 16 zusammen²⁴. Bei einem ungefähren Inhalt von 0,6 Festmeter Holz je Floßbaum eines vierzigschuhigen Tragfloßes mit 14 Stämmen ergäbe sich somit je Fahrzeug eine durchschnittliche Holzmenge von etwa acht Festmetern.

II. Die Wasserstraße der Isarflößer bis Wien

1. Der Wasserstrom und seine Fährnisse

Wenn wir bedenken, daß ein Flößer aus Tölz, dem ersten an der Isar gelegenen Hauptort der Flößerei in Altbaiern, etwa 240 Kilometer vom Ort der Floßherstellung bis zur Einmündung der Isar in die Donau zurücklegen mußte, für welche Strecke man bei Normalwasser und einer durchschnittlichen Stundengeschwindigkeit von etwa sechs Kilometern²⁵ 35 bis 45 Stunden Fahrtzeit unterstellen darf, und daß er von dort aus weitere 356 Kilometer auf der Donau bis Wien²⁶, über das - nach der Aktenlage zu urteilen - kein Isarflößer hinausgekommen ist, zu flößen hatte, dann war dies auch in früherer Zeit, selbst bei der Anspruchslosigkeit des damaligen Menschen und der mit Wetter und Wind vertrauten Isarflößer im besonderen, gewiß kein leichtes Unterfangen.

Denn wir müssen uns bei einer Wertung der Fernfahrten nicht nur die reine Reisezeit, die wir bis Wien mit etwa 100 bis 120 Stunden veranschlagen wollen, sondern vor allem auch die Fährnisse der Strecke und die zwangsbedingten Reiseunterbrechungen vor Augen halten. Da waren es neben den seichten Stellen des Isarflußbettes, die häufig genug ein Auffahren der Flöße bewirkten, vor allem die Felsenenge bei Fall, der sogenannten Grintel oder Sulferstein²⁷, an deren Eintiefung Generationen von Steinbrechern immer wieder gearbeitet haben und deren letzte Reste heute im Sylvensteinspeicher versunken sind, und die Felsenstrecke bei Grünwald mit dem sogenannten großen Heuner²⁸ und dem Michelsstein²⁹, die den Flößern Verderben bringen konnten. Daß schließlich auch das Donauflußbett mancherlei Tücken aufwies, hat Ernst Neweklo wsky³⁰ zur Genüge dargetan, weshalb sich eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt; es braucht in diesem Zusammenhang nur der Greiner Struden genannt zu werden.

Aber auch die Flußbauten des Menschen, Wühren³¹, Brücken und Mühlen, waren der Floßfahrt gefährlich. Hauptsächlich die Brücken brachten bei einem Rammen ihrer Pfeiler nicht nur häufig den Verlust von Leben und Ladung durch den Unfall selbst mit sich, sondern aus zahlreichen, unter Ludwig dem Baiern kodifizierten Stadtrechtssätzen geht auch hervor³², daß schon ein bloßes Berühren der Brücken mit einem Floß die Einziehung desselben zur Folge haben konnte.

Ganz besonders drückend aber wirkte sich das Gewohnheitsrecht der sogenannten Grundruhr aus. Dieses erlaubte es dem jeweiligen Grundherren, das gestrandete Fahrzeug nebst Ladung und Menschen als sein Eigentum zu betrachten. Für die Isar war dieses Recht zwar schon von Ludwig dem Baiern am 19. Februar 1316 aufgehoben worden³³, eine Maßnahme, die als Befreiung bestimmter Orte von dieser besser als Zwang denn als Recht zu bezeichnenden Grundruhr auch aus dem Österreichischen bekannt ist. Allerdings scheinen sich diese Anordnungen nur unvollkommen durchgesetzt zu haben, wie ständig wiederkehrende Klagen und Maßnahmen erkennen lassen. Denn erneut wurde die Grundruhr in einem Vertrag zwischen den Herzogen von Österreich und Baiern vom 30. April 1375 grundsätzlich für die beiderseitigen Untertanen abgeschafft³⁴, während am St.-Kathreins-Abend des Jahres 1425 schon wieder eine Urkunde notwendig war, in der die Herzoge Ernst und Wilhelm nochmals versprachen, für österreichische Bürger die Grundruhr auf ewig von Isar, Inn und Donau zu verbannen, weil auch ihre Untertanen auf den österreichischen Wasserläufen davon befreit sein sollten³⁵.

Dennoch enthalten die 1487 wieder aufgezeichneten Mautsätze und Gewohnheiten von Vilshofen³⁶ die Bestimmung: „Item was guets auf scheffen, flößen oder zullen etc. auf dem wasserstram, soverr meins genedigen herrn etc. obrigkayt rurt alls vorgemelt ist, verwarlost, zu scheytern wirt und den grunt berurt, ist meinem genedigen hern etc. verfallen . . . Item der Schefman oder flosman ist umb verwarlosung des guets und dy gruntrur schuldig abtrag zu thuen“, woraus unschwer ersehen werden kann, daß zumindest für die bayerische Donau das alte Gewohnheitsrecht, wenn auch in der milderer Form der Rechtsablösung, noch in voller Blüte stand, da es der bayerische Landesherr sogar selbst ausübte.

An die Seite dieser Fährnisse treten nun noch die Fahrtunterbrechungen. Ganz abgesehen davon, daß die Reise natürlich nur zur Tageszeit unternommen werden konnte und zwangsläufig bei Einbruch der Dunkelheit ihr Ende fand, daß Wasserstand, Nebel und Eisgang sie unterbrachen, vorzeitig beendeten oder gar unmöglich machten, waren die Haupthemmnisse einer zügigen Fahrt die Stapelrechtsprivilegien einiger Orte und die schier zahllosen Zollstätten. Wir werden uns deshalb kaum verrechnen, wenn wir bis zur Rückkehr eines Tölzer Flößers von einer Fernfahrt nach Wien etwa vier Wochen ansetzen, falls die Verkaufsabschlüsse rasch getätigt werden konnten.

Schließlich dürfen wir auch nicht vergessen, daß jedes kriegerische Ereignis in Stromnähe den Floßverkehr lahmlegte bzw. den durch die Floßfahrt erhofften Gewinn oft in das Gegenteil verkehrte, wie es einem unternehmenden Landshuter Bürger erging, dem 1477 die Böhmen vor Krems Flöße samt Ladung fortnahmen³⁷. Es ist deshalb nur zu verständlich, daß in Kirchen und Kapellen zahlreiche Tafeln als Zeichen der Dankbarkeit für glückliche Heimkehr bis auf den heutigen Tag erhalten blieben.

2. Die Stapelrechte

Schon das älteste Satzungsbuch der Stadt München (1310 — 1312) bestimmt, daß die aus unserem Rohstoffgebiet, hier Sundergau genannt, stammenden Flöße in München erst nach dem dritten Tag an einen Gast oder Floßmann veräußert werden dürfen³⁸. Im 1365 vollendeten Stadtrechtsbuch heißt es dann wortwörtlich: „Ez sol chain gast, der oberhalb der stat mit haus sitzet, chainen floz abwartz füren mit pretern oder mit chainerlay geväst³⁹ witz, newr er hab in vor hie vail üntz an den dritten tack . . .“⁴⁰. Diese Handhabung blieb bestehen, trotz heftigster, immer wieder dagegen erneuerter Angriffe der Tölzer und Wolfratshäuser

Flößer⁴¹. In der gleichen Form fand die Bestimmung später Eingang in verschiedene Forstordnungen⁴². Ein weiteres Stapelrecht für Holz besaß möglicherweise Landshut, da es sowohl in „der Floßleute Sätze“ aus dem 14. Jahrhundert⁴³ als auch von 1545⁴⁴ heißt, daß kein Flößer von einem Gast Holz kaufen dürfe, ehe es nicht drei Tage an der Lände zum Verkauf gestanden habe. Lediglich dieser Zeitraum von drei Tagen ist in den Sätzen von 1545 auf zwei Tage und bei Ankunft des Floßes vor sieben Uhr morgens auf einen Tag verkürzt worden, vielleicht gedacht als kleine Hilfe für den zurückgehenden Flößerstand.

In Österreich, wo neben der Bezeichnung „Stapelrecht“ auch der Ausdruck „Niederlagsrecht“ benützt wird, besaß nur Wien ein solches, allerdings für alle Kaufmannschaft geltendes und wirklich durch die Jahrhunderte gehandhabtes Recht, unter das auch Holz aller Art fiel; es ging im wesentlichen bereits in das Stadtrecht vom 18. Oktober 1221 ein⁴⁵.

Soweit es die Flöße anbelangt, ist es in einem Handwerksordnungsbuch der Stadt Wien aus dem Jahre 1405⁴⁶ fest mit der Bestimmung umrissen, daß die Flöße bis zum fünften Tag an den Haftstecken zu bleiben hätten und erst danach ein Aufkauf durch die Wiener Flößer zulässig sei. Die gleiche Regelung gibt uns auch ein „Recht und altes Herkommen der Flößer zu Wien“ benanntes Weistum aus dem beginnenden 16. Jahrhundert an⁴⁷, in dem es heißt, daß jeder Gast persönlich oder durch seinen Knecht bis an den vierten Tag verkaufen solle, nach welcher Zeit ein Aufkauf durch die Wiener Flößer erlaubt wurde, der nicht als „Fürkauf“⁴⁸ galt. Schließlich wird 1568 im Zuge einer neu erlassenen „wienerischen fletzer und holtzhändler satzung“⁴⁹ diese Rechtsausübung so gefaßt, daß ankommendes Holz am ersten Tag nur von der Regierung, am zweiten von der Stadt Wien, am dritten von den Wiener Bürgern und erst am vierten von den Floßleuten aufgekauft werden dürfe. Es waren also im Laufe der Rechtsentwicklung und im 16. Jahrhundert erstmals sichtbar aus den ursprünglich vorgeschriebenen vier Tagen drei geworden, nach denen die Flößer ihren Holzbedarf decken durften.

Zwar sollen auch Krems und Stein 1463 von Kaiser Friedrich III. für ihre Treue das gleiche Stapelrecht verliehen bekommen haben⁵⁰; daß sie es auch wirklich in die Tat umsetzten, geht jedoch nirgends hervor. Ebenso scheint es Hainburg ergangen zu sein, dem Friedrich III. am 1. Februar 1463 aus gleichem Anlaß dasselbe Recht verlieh⁵¹.

Berücksichtigen wir nun noch, daß die Flöße im allgemeinen unter Ladung gingen, so müssen wir auch den Stapel- bzw. Niederlagsrechten von Passau und Linz kurz unsere Aufmerksamkeit schenken. Passau

erhielt dieses auf Getreide, Wein und Salz beschränkte Gewohnheitsrecht erstmals 1390 und 1391 durch König Wenzel, allerdings nur für Wein und Salz, ausdrücklich bestätigt⁵² und ab diesem Zeitpunkt von den nachfolgenden Kaisern immer wieder erneuert⁵³. Linz beanspruchte und setzte wohl auch ein Niederlagsrecht für Salz und Häute durch, ohne daß bisher ein Privileg hierfür nachweisbar wäre⁵⁴.

3. Mautstätten und Mautsätze an Isar und Donau

Da die Archivalien die Bezeichnungen „Maut“, „Mautsätze“ und dergleichen neben „Zoll“, „Zollsätzen“ usw. für den Wasserverkehr verwenden, sollen sie auch in dieser Studie nebeneinander gebraucht werden, obwohl die Maut ursprünglich, bis sich die Gegensätze verwischten, eine Abgabe von der Ware war⁵⁵, während wir das Transportmittel Floß verfolgen wollen, das auf seinem Wasserweg vornehmlich Benützungsgebühren (Zölle) zu entrichten hatte.

Dabei sollen hier, auf der Arbeit von August von Loehr⁵⁶ fußend, weitere Angaben für die neuere Zeit beigebracht werden, jedoch Mautsätze im allgemeinen nur Erwähnung finden, soweit sie sich auf das leere Floß beziehen.

Mittenwald: Bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus, beendet erst nach dem Regierungsantritt Albrechts IV. von Baiern-München, oblag der Stadt München die Instandhaltung der Isarwasserstraße zwischen - grob gesprochen - Mittenwald und Freising. Für die dabei notwendigen Arbeiten streckte die Stadt, soweit sie nicht in ihr unmittelbares Gebiet fielen, das Geld vor und holte sich die Beträge in den Folgejahren dann jeweils in Form eines bald zu Mittenwald⁵⁷, bald auch zu München⁵⁸ erhobenen Notzolls wieder. Seine Höhe mag je nach den aufgewandten Geldern verschieden gewesen sein und ist nur einmal in den Münchner Zollsätzen angegeben. Nach diesen wurde er von den Fremden für jedes Faß Wein oder Floß unter Öl und Trockengut erhoben und betrug bis zu 8 Sch.

Tölz: Hier soll zeitweise auf Tiroler Wein ein Zoll gelegt und eingehoben worden sein⁵⁹. Da von Mittenwald aus ein geregelter Handelsverkehr erst nach 1431 einsetzte⁶⁰ und der Wein 1477 bereits in Wolfratshausen verzollt werden mußte⁶¹, kann diese Regelung, falls überhaupt, nur kurzen Bestand gehabt haben. Ein Nachweis dafür ließ sich jedoch nicht erbringen.

Wolfratshausen: Am Eintritt der Loisach in die Isar befand sich die erste Hauptzollstätte auf altbaierischem Gebiet, Wolfratshausen, mit einem Wasserzoll schon im ersten altbaierischen Urbar⁶² aufgeführt. Wie die erhalten gebliebenen Zollrechnungen von 1477/78 und 1496/97⁶³ ausweisen, wurde das Leerfloß mit einem Zollsatz von 4 ſ , das Kohlefloß mit 8 ſ belegt. 1497, nach Ankauf eines Zollhauses um 17 $\frac{1}{2}$ fl ⁶⁴, verlegte man dann die Zollstätte nach Grünwald⁶⁵.

Grünwald: Zollstätte ab Lichtmeß 1497⁶⁶, mit den unveränderten Zollsätzen wie vordem zu Wolfratshausen.

München: Nach den Zollsätzen von 1488⁶⁷ hob die Stadt unter anderem bis zu 8 ſ Grintelzoll (= Notzoll für die Flußinstandhaltung) für das Faß Wein oder Floß unter Öl und Trockengut von den Regensburgern, Freisingern und anderen Fremden ein, für jedes Floß mit Holz- oder Kalkladung bei Durchfuhr 2 ſ von den Fremden, 1 ſ von den Bürgern. Diese Gelder flossen in den Stadtsäckel.

Freising: Über einen Wasser- oder gar Floßzoll konnte bislang nichts aufgefunden werden.

Moosburg: Nur der Warenverkehr auf dem Landweg wurde verzollt⁶⁸.

Landshut: Der Zollsatz wechselte im Verlaufe der Jahrhunderte. Während im vierten altbaierischen Urbar aus dem 14. Jahrhundert⁶⁹ seine Höhe mit drei Hälblingen je Floß angegeben ist, finden sich in einem „Maut- und Zollrecht von Ober- und Niederbayern“ aus dem Jahre 1432⁷⁰ 5 ſ , in dem Fragment eines Zollbuchs von 1506⁷¹ 2 ſ und schließlich in einem Extrakt aus der Zollordnung von 1565⁷² vier schwarze Pfennige je Floß verzeichnet.

Dingolfing: Nach dem vierten Urbar⁷³ war ein Mautsatz von 2 ſ für das Floß nur dann vorgeschrieben, wenn der für die Ladung vereinnahmte Betrag nicht über 8 ſ lag. Diese Bestimmung galt auch noch 1474/75, wie eine Mautrechnung aus jener Zeit beweist⁷⁴.

Landau: Hier nahm man die Maut nur vom Wein⁷⁵.

Plattling: Das erste altbaierische Urbar berichtet uns über einen Mautsatz von 2 ſ , der ohne Rücksicht auf den Ladungswert von jedem Floß genommen wurde⁷⁶. Ob es sich hier bereits um Regensburger Münze handelt (um 1500 galt 1 Re. ſ etwa 2 $\frac{1}{2}$ bai. ſ ⁷⁷), konnte nicht festgestellt werden. Wir befinden uns aber mit Plattling im Währungsgrenzgebiet, denn Dingolfing rechnete mit baierischen, Vilshofen mit Regensburger Pfennigen.

Vilshofen: In den um 1472 niedergelegten „Rechten der Maut zu Vilshofen“⁷⁸, die alten, bis etwa 1430 zurückreichenden Mautrechnungsbüchern

entnommen worden waren, werden nur leere Flöße mit 4 Re. 3 veranlagt, während das Floß selbst beim Transport von vermautbarer Ware außer Ansatz blieb. Die über Ende Januar 1472/73 reichende Mautrechnung⁷⁹ gibt leider keine Klarheit darüber, ob die Handhabung auch wirklich damit übereinstimmte, da mehrfach gewährte Nachlässe das ganze Bild verwischen. Die endgültig 1487⁸⁰ wieder aufgezeichneten Sätze schrieben dann für jedes Floß 4 Re. 3 Maut vor, die, nach der Mautrechnung von 1501/02⁸¹ zu urteilen, auch tatsächlich eingehoben wurden. Dieser Betrag war von jedem „flos dillen“, jedem „ausgezogner flos“⁸² und von allen „flöss aus dem Regen oder Lech, alls oft ain lenng“ zu fordern, nicht jedoch von den Flößen, die mit „Zetteln“ (siehe später unter „Straubing“) kamen. Die Mautordnung von 1563⁸³ behielt den alten Satz unverändert bei.

Pleinting: Wie aus den um 1472 gleichfalls aufgezeichneten „Rechten der Maut zu Pleinting“ hervorgeht⁸⁴, waren dort keine Abgaben während der Talfahrt, also wohl nur bei der Gegenfahrt zu entrichten. Diese Funktion als Mautstätte scheint Pleinting dann schon kurze Zeit später an Vilshofen verloren zu haben, denn im dortigen Tarif von 1487⁸⁵ steht auch: „Item alles das guet, das zu Strawbing, Pogen, vor dem Wald, Tegkenndorff, auch aus der Yser kumbt auf wasser oder lannde aus dem ganntzen Niederlannd, gibt hie die Mautt, desgleichen alles das guet, das auf wasser oder lannde entgegenkumbt, gibt hie die Mautt.“

Passau: Wie die von Theodor Mayer veröffentlichten zwei Passauer Mautbücher aus den Jahren 1400/01 und 1401/02⁸⁶ zeigen, wurden Flöße in Passau nicht belastet. Auch Passauer Geschichtsforscher, wie Alexander Erhard⁸⁷ und Wolfgang Maria Schmid⁸⁸, bringen in ihren Büchern keine weiteren Beiträge zu diesem Kapitel.

Aschach: Die erste Mautstation auf heute österreichischem Boden war Aschach. Nach seinen bereits 1371 aufgezeichneten Rechten⁸⁹ richtete sich die Höhe des von den Flößen einzufordernden Betrages nach der Anzahl der Ruder. Für jedes Ruder, deren Zahl selbstverständlich ein gewisser Maßstab für die Floßgröße und damit für die Ladungsfläche war, galt es, 8 3 zu entrichten und dem Richter 3 3⁹⁰, insgesamt also 11 3. Hier fand erstmals eine ganz neue Art der Bemessung ihre Anwendung, die uns aber in Österreich noch öfters begegnen wird.

Eferding: Über einen Wasserzoll berichten die Quellen nichts.

Linz: Obwohl die Hauptmaut an der österreichischen Donau, enthalten weder das Maut-Vectigal von 1523⁹¹ noch die Mautrechnung von 1565/66⁹² irgendwelche Angaben über Floßzölle. Dabei müßten auch in Linz wie an

anderen österreichischen Mautstätten von Bedeutung Flöße verzollt worden sein. Darauf weist vor allem ein im Landshuter Staatsarchiv lagerndes „Maut-Vectigal über die vier Mauten am Donaustrom“ in Linz, Mauthausen, Ybbs und Stein aus dem Jahre 1604 hin⁹³. In diesem wird als Begründung für den Neuerlaß der unter Kaiser Ferdinand im Jahre 1523 aufgerichteten Mautordnung angegeben, daß in Handels- und Kaufmannswaren inzwischen eine merkliche Veränderung vor sich gegangen wäre, indem neue Waren nicht im alten Tarif vorgesehen, alte Waren dagegen teilweise nicht mehr gebräuchlich oder gangbar seien. Als Satz für „einen einschichtigen Floß“ waren ab 1. Oktober 1604 an den vorbezeichneten vier Mautstätten einheitlich 16 ſ zu erheben; eine Bewertung nach Ruder erfolgte nicht mehr. Es darf deshalb sicherlich auch für Linz ein Mautsatz für Flöße bzw. deren verschiedenartige Holzladungen seit altersher angenommen werden.

Mauthausen: Der Nutznießer dieser Maut, St. Stephan zu Wien, nahm, wie es im Maut-Vectigal für Mauthausen aus den Jahren um 1550 bis 1560 heißt⁹⁴, „von allen den Oberlendischen Flößen auß der Isser, Passau, Zell, Griespach, Kuchl, Ulm, Augspurg oder andern orten, so herab geführt werden . . ., allweg von einem Jeden Rueder 6 ſ “ ein. Die ebenfalls erhalten gebliebene Mautabrechnung von 1565/66⁹⁵ enthält leider keine Aufschlüsselung und bietet somit auch nicht die Möglichkeit einer Auswertung.

Gewiß bestand der vorbenannte Satz mindestens seit 1523, dem Jahre, das wir nach der Zahl der in ihm erlassenen Mautordnungen wohl zu Recht als das Jahr der Neuordnung des österreichischen Mautwesens bezeichnen dürfen. Im übrigen wird auf den Absatz über Linz verwiesen.

Enns: Da dieser Ort nicht unmittelbar an der Donau liegt und auch der von Karl Oberleitner⁹⁶ veröffentlichte Tarif von 1386 keinerlei gegenteilige Fingerzeige gibt, darf wohl als gesichert gelten, daß Donauzölle nur im gegenüberliegenden Mauthausen eingenommen wurden.

Ybbs: Auch für diesen Ort, nach dem Maut-Vectigal von 1604⁹⁷ eine der bedeutenderen Mautstätten an der Donau, ließen sich keine entsprechenden Archivalien aus unserer Zeitspanne auffinden, weshalb wieder der Absatz „Linz“ als Ergänzung heranzuziehen ist.

Ebersdorf: Ein Mautbuch aus den Jahren 1482 bis 1487 ist uns erhalten geblieben⁹⁸. Es zeigt wechselnde Sätze, und zwar wurden 1482 für die Dille, einer häufigen Bezeichnung für das Floß ab Vilshofen, 20 ſ , 1483 der doppelte Satz eingenommen. Ob bei seiner Bemessung lediglich die Menge der Flöße oder, wie aus ihrer fortwährenden Nennung gemutmaßt werden könnte, die Ruderzahl ausschlaggebend war, konnte nicht ermittelt

werden. Wie lange dieser Ort die Funktion einer Mautstation innehatte und warum diese schon 1482 hohen Sätze 1483 verdoppelt wurden, bedürfte einer eigenen Untersuchung, die sicherlich anlässlich der von Alfred Hoffmann seit langem geplanten Veröffentlichung dieses Mautbuches durchgeführt werden wird.

Melk: Das 1523 erlassene Maut-Vectigal⁹⁹ enthält nichts über Floßzölle.

Emmersdorf: Weder die im Schloß Persenbeug befindliche Mautordnung für die Herrschaft Emmersdorf aus dem Jahre 1523¹⁰⁰ noch die Mautrechnungen von 1560 und 1564¹⁰¹ lassen den Schluß zu, daß hier auch Flöße vermautet werden mußten, obwohl Holzladungen mit einem Satz belegt worden sind.

Stein: Die „Forma minoris mutae“ vom Ende des 12. Jahrhunderts¹⁰² sieht für jedes Floßbruder eine Besteuerung mit 4 ſ vor. Das Maut-Vectigal von 1523¹⁰³ und die Mautabrechnungen von 1565/66 und 1568¹⁰⁴ geben dagegen keinerlei Aufschlüsse über ihre Beibehaltung oder Weiterentwicklung. Auch hier muß deshalb wieder der Absatz „Linz“ beachtet werden.

Korneuburg: Nur über die „Kaltmaut“ waren Archivalien auffindbar.

Klosterneuburg: Auch an diesem Ort wurde ein Wasserzoll eingehoben, wie wir einer alten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden Handschrift entnehmen können¹⁰⁵. In ihr steht unter anderem: „Das sind die gesetz und die zöl auf dem wasser in der Stat ze Newnburgkloster halben. Was man fürt auf schiffung oder auf flössen, das gest sind, welherlay das ist oder wie vil sein ist, das man austret, geit der podem zwen phenning; tret er aber nicht aus, so geit er nicht.“ Demnach war der Zoll nur zu leisten, wenn etwas in die Stadt „ausgetragen“, also verkauft wurde. Das bloße Anlegen ohne Kaufabschluß war zollfrei.

Wien: Wir sind nun endlich in Wien angelangt, dem Ziel der Isarfernfahrer. Gleich zweierlei Abgaben waren hier, wie das sogenannte Wiener Eisenbuch dartut¹⁰⁶, zu leisten, eine Burg- und eine Wassermaut. Die entsprechenden Eintragungen scheinen, nach dem angeführten Namen des Bürgermeisters zu urteilen, zwischen 1319 und 1323 vorgenommen worden zu sein. Nach ihnen hatte ein Gast (= Fremder), der ein Floß herzuführte, 12 ſ als Burgmaut zu zahlen.

In den Bestimmungen über die Wassermaut liest man, etwas dunkel ausgedrückt, daß „ein gast auzer lande von aim floez geit zwai min fumfzech phenninge und die rueder, inner landes zwelf phenninge“ und weiter: „Ein igleich gast, der auf dem wazzer fuer vert, hingegen oder heinauwe, der geit zwelf phenninge zue fuervart auzzer landes, inner

landes zwen phenninge . . .“. Diese beiden Vorschriften, die sich gegenseitig auszuschließen scheinen, können nur so sinnvoll gelesen werden, daß der erste Absatz den Fremden meint, der als Ausländer (da mir die Münzeintragung unverständlich ist) auf jeden Fall mehr als die 12 ſ des Inländers (Österreicher) zu erübrigen hatte, wenn er mit dem Floß anlegte, um es in Wien zu verkaufen, und außerdem noch seiner Ruder entschädigungslos entledigt wurde. Ein Fremder dagegen, der „stromauf oder stromab“ zufuhr, um dann seine Reise fortzusetzen („zue fuervart“), leistete, wenn diese Reise im Inland endete, 2 ſ , sonst 12 ſ . Dieser Satz muß allerdings auch für Schiffe gegolten haben, da Flöße bekanntlich nur zu Tal fahren können.

Ein Maut-Vectigal von 1524 für den „Rotenturm zu Wien“¹⁰⁷ weist von jedem Floß, beladen oder leer, es bleibe in oder außer Landes, dem Fürsten 12 ſ und den gleichen Betrag der Stadt als Maut zu. Weiter wird darin bestimmt, daß jedes Floß ab einem Mindestwert von 10 fl rh dem Fürsten das sogenannte Recht, das waren 1 ß 18 ſ , der Stadt jedoch abermals 12 ſ schuldet.

Im Anschluß an die schon erwähnte Arbeit von Loe h r¹⁰⁸ und an eine Studie von Hans D a c h s¹⁰⁹ sind auch noch die übrigen Donaumautstätten abzuhandeln, um die Darstellung Loe h r s wenigstens für den ganzen deutschsprachigen Donauraum fortzuführen.

Ulm: Die Zollordnungen des 15. bis 18. Jahrhunderts nennen drei Arten von Flößen und kennen dementsprechend auch drei Zollsätze¹¹⁰. Für ein „großes Floß“ mit zwei Flößern waren 2 kr, später 3 hl bzw. 4 ſ , für eine „Flauder“ mit zwei Flößern 1 kr, später 1 hl bzw. 2 ſ , und für ein „Fechlin“ mit einem Flößer 1 kr, später 1 hl bzw. 1 ſ , zu entrichten. Ob es sich bei diesen Floßgattungen um die drei in zahlreichen Zollordnungen, z. B. der Lauinger von 1487¹¹¹, vorkommenden sechzig-, fünfzig- und vierzigshuhigen Ulmer Flöße handelte, bedürfte einer gesonderten Untersuchung.

Günzburg: Für diesen Ort sind aus unserer Zeitspanne keine Angaben auffindbar. D a c h s¹¹² berichtet, daß hier um 1600 für ein Weinfloß 20 kr eingehoben wurden.

Lauingen: Die schon erwähnte Zollrechnung von 1487¹¹³ zeigt, daß anscheinend nur Flöße beziehungsweise Schiffe, die Wein geladen hatten, diesen Ort passiert und einen entsprechenden Satz geleistet haben. Der Wasserzoll betrug im Jahre 1545, nachdem er neu festgesetzt worden war, 1 kr 5 hl¹¹⁴.

Am 17. Januar 1554 kaufte die Stadt den Wasser- und Marktzoll um 16.500 fl rh von Ottheinrich von Pfalz-Neuburg¹¹⁵. Auch zu diesem Zeitpunkt war der oben genannte Betrag noch gültig.

Ein gedruckter Zollltarif vom Jahre 1577¹¹⁶ beziffert dann den bis 1. Juni 1566 bestandenen, alten Wasserzoll mit 6 ſ für das Leerfloß (was dem vorerwähnten Satz von 1 kr 5 hl entsprechen würde), nennt aber noch zusätzlich einen Brückenzoll von 2 ſ für das Leerfloß.

Ab 1. Juni 1566 galt schließlich ein auf 20 Jahre befristeter, erhöhter Satz von 28 ſ für das ledige Floß¹¹⁷, doch durfte dieser Steigerungsbetrag nach Dachs¹¹⁸ nur an einer der Pfalz-Neuburgischen Zollstätten eingehoben werden.

Dillingen: Diese Stadt besaß anscheinend nur einen auf 14 Tage vor und nach St. Gallus befristeten Wasser- und Landzoll, der erst ab 1572 auf das ganze Jahr ausgedehnt wurde¹¹⁹. Über die Höhe des Zolles, insbesondere für Leerflöße, kann dagegen nichts berichtet werden.

Höchstätt: Bis zum 1. Juni 1566 nahm man dort vom Leerfloß ebenfalls 6 ſ ¹²⁰, dann 28 ſ , wie in Lauingen, ein.

Donauwörth: Daß der Stadt auch das Recht, einen Wasserzoll zu erheben, zustand, wissen wir, sind dagegen über die zollpflichtigen Güter und die Höhe der Sätze aus der uns interessierenden Zeit nicht unterrichtet¹²¹.

Marxheim: Als ein von den Ulmer Flößen verlangter Wasserzoll sind bis zum 1. Juni 1566 12 ſ ausgewiesen, als Brückenzoll für jedes Donaufloß 9 ſ , für jedes Bauholz-Lechfloß 4 $\frac{1}{2}$ ſ , für zwei Bretter-Lechflöße der gleiche Satz¹²². Nach 1566 sollen vom Floß dann 18 kr (= 63 ſ) erhoben worden sein¹²³.

Neuburg: Die älteste, auffindbare Mautrechnung von 1466¹²⁴ berichtet uns auch von einem Mautsatz für „Bretter und Flöße auf dem Wasser“, womit Riegelflöße, die nach Angaben späterer Zeit¹²⁵ gewöhnlich aus 60 Falz- oder gemeinen Brettern bestanden, für die 1 ſ , und Bauholzflöße, für die 2 ſ erhoben wurden, gemeint waren. Bis zum 1. Juni 1566 bestand dieser, nach seiner geringen Höhe zu urteilen, alte Satz (Wasserzoll für Neuburg bereits im ersten altbaierischen Urbar erwähnt). Bei den Verhandlungen über eine allgemeine Zollerhöhung wird bei der Aufführung dieses alten Satzes zwischen Holz- und Ziegelbretterflößen unterschieden¹²⁶.

Ingolstadt: Ein Wasserzoll wurde bereits kurz nach 1337 in der Stadt eingehoben¹²⁷, und auch die Zollrechnungen führen ihn ab 1480¹²⁸ unter „gemeiner Zoll“ als Transitabgabe für Wein, Getreide, Häute, Papier,

Bücher und dergleichen, während sich für die Flöße bis zum Ende unseres Zeitabschnittes nichts findet. Auch das Ingolstädter Zollbuch von 1513¹²⁹ enthält keinerlei Angaben darüber¹³⁰.

Vohburg: An diesem Ort befand sich zwar der Sitz eines alten, herzoglichen Kastenamtes¹³¹, Gericht und Zoll aber waren in Neustadt¹³².

Neustadt: Zahlreiche Zollrechnungen ab Lichtmeß 1478¹³³ ergeben einwandfrei, daß ein Zoll nur von der Ladung, nicht jedoch vom Transportmittel abverlangt wurde. Hölzerne Ladungsbestandteile, wie z. B. Fässer oder Buchsbaum, mußten jedoch vermautet werden. Hans Dachs¹³⁴ hält diesen und den Kelheimer Zoll für einen nach der Landesteilung von 1255 entstandenen Trutzzoll.

Kelheim: Das Bestehen einer Wassermaut ist gewiß. Nach den Mautrechnungen von 1550 und später¹³⁵ scheint sie aber nur die Ladung und nicht auch das Transportmittel erfaßt zu haben.

Abbach: Auch hier befand sich seit alter Zeit eine Wassermaut¹³⁶, die aber nur den Wein und die Gegenfuhr belastete. Über Flöße ist auch einer jüngeren Quelle¹³⁷ nichts zu entnehmen.

Regensburg: Der im mehrfach erwähnten ältesten Salbuch wiedergegebene, sogenannte kleine Zoll von Regensburg schrieb unter anderem für einen „poden¹³⁸, der auf dem Wasser herab get, swaz der treit“ 4 ſ Zoll vor¹³⁹. Ein weiterer Mauttarif aus dem 14. Jahrhundert, dessen Bekanntheit wir Bastian¹⁴⁰ verdanken, berichtet: „Das ist der cleyn zol, den zollent nuer gest in Bayern, anderswo von allen landen, und dy purger hi zu Regens/purg/ nicht. Item swaz floz von Swabischwird herab gent auf der Tunaw oder von Auspurch oder von Ulm oder anderswo oberhalb Swabischwird, dy gest, geben von dem floz 4 ſ. Und furt er si gegen Strawing ader furbaz, so gibt er von dem floz underhalb der prukk hinabe 8 ſ (von yedem floz), der gast.“

Bayerische Flößer brauchten ihr Transportmittel also nicht zu vermauten, während andere Fremde, wenn sie über Regensburg hinausfuhren, bereits in so früher Zeit 12 ſ neben dem Zoll für die Ladung aufzuwenden hatten. Dieses Geld nahmen des Bischofs Zöllner, später m. W. der Stadtzöllner für Rechnung ihrer Herren ein, während dem Herzog nur mehr der Zoll vom Wein, Salz, Eisen und von den Mühlsteinen verblieben war¹⁴¹. Herzogliche Rechnungen können deshalb auch niemals Aufschluß über Transportmittelzölle geben.

Stadtamhof: Hier erhob man keinen Wasser-, sondern nur einen Landzoll, da die einschlägigen Rechnungen lediglich nach „hinein in die Stadt, hinaus aus der Stadt“ unterteilt sind¹⁴².

Donaustauf: Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kennen wir einen Mauttarif¹⁴³, dessen Niederschrift Hans Dachs¹⁴⁴ um die Zeit des Überganges dieser Herrschaft von Regensburg an Bayern (1481) ansetzt. Er enthält zwar keine Angaben über Leerflöße, da jedoch allem Anschein nach ein Transport von solchen nur über kürzere Strecken erfolgte und die Donau auf größerer Länge wohl nur von Handelsleuten und ihren Floß- oder Schiffsführern befahren wurde, so sind die anderen, Flöße samt Ladung betreffenden Sätze für eine Wiedergabe interessant genug.

Ein Floß mit Wein mußte „ein Recht“, das waren 37 ſ , ein Floß mit (Faß-) Reifen 12 ſ , ein Floß mit (Leer-) Fässern den gleichen Satz, waren sie aber aus Buchsbaum 37 ſ , entrichten.

Straubing: Wenn auch dieser Ort bereits im ältesten altbaierischen Salbuch mit einer Wassermaut aufgeführt ist¹⁴⁵, so ermöglicht doch erst das Mautbuch von 1528¹⁴⁶ die Erkenntnis, daß die Mauten von Straubing, Deggendorf und Vilshofen zusammenhingen. Denn wer in Straubing vermautete und unterwegs keinen Handel trieb, brauchte in Deggendorf und Vilshofen nur noch das sogenannte Zettelgeld reichen, das in Deggendorf 4 Re. ſ ausmachte¹⁴⁷ und in Vilshofen vor 1500 2 Re. ſ ¹⁴⁸, welche Höhe der Zettelschreibgebühr in Straubing entsprach.

Wörtlich heißt es in diesem Mautbuch von 1528: „Item wann ainer mit kaufmannschaft auf dem Wasserstramb geen Strawbing kumbt und sein guet weiter auf dem wasserstramb furn will, der soll das vermauten, wie hernach geschriben stet. Soll auch der mauttnr demselben kaufmann seines vermauten guets zwo Zetl, yede kaufmannschaft gestimbt nach der lenng eingeschriben, gein Degkendorf und Vilshofen geben. Und sol dann derselb kaufmann mit seinem guet der maut gefreid sein und an den zwaien mautsteten, obengenennet, nichts, dann zu Vilshofen ainem gegenschreiber die Zetl pfening geben wie zu Strawbing.“ Diese erst aus späterer Zeit erhaltenen Angaben werden jedoch schon 1487 in den für Vilshofen niedergelegten Mautsätzen bestätigt¹⁴⁹, die wie folgt ausführen: „Item alles das guet, das zu Regens/purg/ angelegt, zu Strawbing In dy Zetl geschriben wirdet, unverändert hie fur Rynt auf dem wasserstram, gibt hie kain Maut, dann dy Zetl phening . . . Item ob sich das guet und kaufschatz, dy in der Zetl begrifen, alle oder ains Tayls Zu Strawbing, Pogen, Tegkendorf oder hie mit überlegen verkaufen oder sunst wie sich das begäb verändert wurde, dasselb guet, sovil In verändrung kumbt, ist hie halbe maut schuldig zu geben.“

Vermautet wurden zum damaligen Zeitpunkt nur Regenflöße (Fluder), die als mit zwei Ruder ausgerüstet beschrieben werden und 4 ſ oder nach

Gnaden 3 ₤ zahlten, und Donaugefährte, veranlagt zum gleichen Betrag und derart gekennzeichnet: „Fert er (der Fluder! Hier aber wohl für Floß allgemein gebraucht!) aber zwo lenng aneinander, haist ain thunaw gferrt.“

Auch hier findet sich wieder die entsprechende Regelung in Vilshofen, wo das von Straubing anlangende Regenholz dem Mautner einen Brief (Zettel) und 2 ₤ brachte¹⁵⁰.

Ob ein neuer Mautsatz, den uns erstmals ein Tarif von 1577 wiedergibt¹⁵¹, noch in den letzten Jahren des behandelten Zeitabschnitts gültig war, sei dahingestellt; in ihm werden Schiff-, Floß- und Fluderrechte aufgeführt. Das Floßrecht betrug 10 ₤, wozu noch des „Mautners Zustände“, für die Ruder 10 ₤ und für einen durch die Brücke geführten Fluder 20 ₤, kamen.

Bogen: In Bogen wurde nur der Gegenverkehr vermautet¹⁵².

Deggendorf: Schon das alte baierische Salbuch¹⁵³ berichtet: „Swer daz Straubing iht¹⁵⁴ anlaet, der muoz daz hie verrihten.“ 1557 wird dann auch hier ein Zettelgeld einbehalten¹⁵⁵, obwohl noch das Straubinger Mautbuch von 1528 dies nur für Vilshofen vorgesehen hatte¹⁵⁶.

Ob in Deggendorf Flöße vermautet werden mußten, war nirgends ersichtlich. Die Veranlagung Straubinger und Deggendorfer Bürger zur Floßmaut in Vilshofen¹⁵⁷ spricht nicht dafür.

4. Zollstationen in Altbaiern und Passau als Wegweiser für österreichische Verhältnisse

Schon im ersten Abschnitt wurde festgestellt, daß sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vor allem die Tölzer Flößer im Holznahverkehr, worunter wir hier die Holzversorgung der Isarorte verstehen wollen, immer mehr in den Vordergrund geschoben hatten und schließlich ab etwa 1500 in ihm tonangebend gewesen waren. Diese im Nahverkehr eingetretene Verschiebung blieb jedoch im Fernverkehr aus. Hier hielten die alten Handelszentren an der Isar, München und Landshut, auch weiterhin die Spitze, wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird. Wir sind nämlich in der glücklichen Lage, aus dem behandelten Zeitabschnitt fünf Archivalien zu besitzen, von denen meines Wissens erst eine veröffentlicht und ausgewertet wurde. Es handelt sich hierbei um alte Rechnungen beziehungsweise Rechnungsauszüge, die es uns nicht nur erlauben, die Zahl der nach Österreich fahrenden Flöße zu beurteilen, sondern die auch teilweise sehr

genaue Angaben über die Ladungen dieser Flöße enthalten, so daß sie wegen ihrer Bedeutung für den allgemeinen Handelsverkehr ebenfalls kurz dargestellt werden sollen (siehe Tabelle 1).

a) Die Passauer Mautrechnungen von 1400 — 1402

Findet sich in ihnen auch nicht allzuviel für unser Thema, so hat doch schon Theodor Mayer¹⁵⁸ festgestellt, daß der größte Teil des in Passau verzollten Tuches für Österreich bestimmt war, welche Tatsache sich auch aus Bemerkungen im Geleitsregister wie „nawbertz“ ergäbe.

Auffallend ist in diesen Rechnungen das fast völlige Fehlen der Münchner, was gar nicht mit ihrer vorhin erwähnten Führungsrolle im Isarfernhandel in Einklang zu stehen scheint. Berücksichtigen wir aber, daß diese Münchner 1397 ihr Patriziat verjagt und sich zwischen 1397 und 1403 gegen den angestammten Landesherrn gekehrt hatten, weshalb um diese Zeit stets von neuem kriegerische Ereignisse das Land verwüsteten¹⁵⁹, dann ist diese geringe Beteiligung der Münchner am Fernhandel nicht weiter verwunderlich.

Wir halten also fest, daß die Tuche meist nach Österreich gingen, während der Wein — wie dem Geleitsregister gleichfalls zu entnehmen ist — hauptsächlich in das damals noch bayerische Mühlviertel gelangte.

Welche Fahrzeuge als Transportmittel dienten, ist aus den Rechnungen leider nicht zu ersehen. Hier den Einsatz von Flößen zu behaupten, würde jeglicher Grundlage entbehren, da wir aus späteren Aufzeichnungen wissen¹⁶⁰, daß der Schiffsverkehr auf der Isar von und bis Freising hinauf möglich war.

b) Die Vilshofener und Dingolfinger Mautrechnungen bis 1502

Die Münchner waren zwar nicht immer der Personenzahl nach, die sich auf Fernfahrt begab, führend, aber sie unternahmen stets die meisten Fahrten und benötigten auch die Mehrzahl der Transportmittel. Noch viel deutlicher wird diese Überlegenheit, wenn die Floßladungen untersucht werden, wobei wir, da näher nach Österreich gelegen, besonders die Vilshofener Rechnungen¹⁶¹ ins Auge fassen wollen (siehe Tabelle 1).

Fast alle Leinwand und dreiviertel allen Gewandes samt der Tuche lagen auf Münchner Flößen. Aber nicht nur im Handel mit Stoffen war München derart führend, auch die Masse der Rauchwaren befand sich in Münchner Ladungen. Dies ist auch verständlich. Strömten doch vor allem

die in den Gebirgsjagden erbeuteten Felle dorthin, wo auf kürzestem Wege die vorhandenen Geldmittel die Möglichkeit boten, für die Ware Münzen und damit Bedarfsartikel aller Art einzutauschen. Interessant ist dabei, daß der Hauptteil der Kürschnerware von Kaninchen stammte.

Alle übrigen Handelsgüter sind, gemessen an der Menge von Leinwand, Gewandstoffen und Rauchwaren, unbedeutend; lediglich die für 1501/02 nachgewiesenen Floßladungen mit leeren Fässern und (Faß-) Reifen fallen in diesem Jahr noch ins Gewicht.

Hervorzuheben wäre ferner noch die Tatsache, daß 1501/02 zahlreiche arme Leute mit ihrem Hausrat von Münchnern, Tölzern und auch Landshutern über Vilshofen hinaus verfrachtet wurden. Es scheint sich also bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Bevölkerungsabwanderung größeren Stiles aus dem Isarraum vollzogen zu haben, deren Ziel meines Erachtens nur Österreich und, soweit türkenfrei, Ungarn gewesen sein kann.

Es bleibt jetzt nur noch die Frage zu prüfen, welche Ladungsbestandteile aller Voraussicht nach für Österreich bestimmt waren. Sie läßt sich jedoch bloß annähernd beantworten, wobei der zeitliche Abstand der unternommenen Fahrten nicht unwichtig ist. Sicherlich dürfen wir annehmen, daß sämtliche Weinfrachten noch in Altbaiern ihren Käufer gefunden haben. Stoffe und Rauchwaren, Waffen, Faß- und Reifenladungen dagegen werden wenigstens zur Hälfte nach Österreich gelangt sein und mit ihnen das Transportmittel „Floß“ (siehe auch Abschnitt III/1, unter Ebersdorf).

Daß übrigens das meiste, durch die Maut Vilshofen geführte Gewand von der Isar herkam, ist verbürgt. Denn 1487 findet sich unter den „Sätzen und Gewohnheiten“ von Vilshofen¹⁶² auch der Eintrag: „Item allerlay wullen gewant, lundisch, pernisch, mächlich, wie das genannt ist, kumbt am maysten auf der yser auf flößen.“

c) Extrakt der Vilshofener Mautrechnungen zwischen 1501 und 1599

Auch für die Zeit nach 1500 sind wir nicht ganz ohne Unterlagen, denn wir verfügen über eine, leider nur für die Isar vollständige Zusammenstellung, die als „Summarischer Extract und beschreibung der Kauf-, Handels- und Schefleuth Im Lannds Bayrn, die sich deß Thonaw- und Iserstrambs . . . gebraucht, alhie zu Vilshofen So wol Naw- als gegenwerts In Österreich und widerumb In das Hauß Bayern fürgeführt und alda . . . vertzollt und vermauth worden“¹⁶³ bekannt und, nach der Schrift zu

urteilen, anfangs des 17. Jahrhunderts niedergeschrieben wurde. Es würde zu weit führen, alle Einzelheiten dieser Beschreibung hier aufzuzählen. Es genüge die Mitteilung, daß für die einzelnen Jahre bis zu siebenzig Fahrten darin ausgewiesen sind, die manchmal allerdings bis auf zwei Fahrten jährlich zurückgehen. Allein schon aus dieser Tatsache, die mit den österreichischen Funden bei weitem nicht übereinstimmt, und der in die Aufstellung miteinbezogenen Gegenfuhr ersehen wir, daß diese Quelle weder voll auswertbar noch ausführlich genug gehalten ist. Wahrscheinlich gibt sie uns nur jene Namen an, deren Zugehörigkeit schon in den alten Mautrechnungen durch eine Ortsangabe erhärtet war. Sicherlich dürfen wir aber auch hier 25 bis 30 Fahrten im Jahr, mit wenigstens zwei Flößen als Minimum, annehmen.

Was uns jedoch anderseits diesen Extrakt besonders wertvoll macht, sind die in ihm summarisch bis einschließlich 1599 verzeichneten Artikel nach und von Österreich. Die wenigstens auszugsweise Wiedergabe der transportierten Artikel soll uns die Art dieser Handelswaren veranschaulichen:

Tölz: „Kauf- und Flosleuth . . . Eibenpogens holtz, Leuch, Hausrath, Leinbet, kriegsristung, Proviant, Schätter, Käß, Handtschueh, Parchet, bschlagen guet, Peilttücher, Cordabonheut, Cramerei, Silbergschirr, Puechtruckherei, Pämwohl, Lorber, Reis, Papier, welschfrucht, Sicheln, Segesen, Irch, Wetzstain, Machei, Schamlott, arras, vorstatt, Maultrumbln, Tebich, Visch, Messerschmit Spän, Schreiner arbeit, schlifstain, Permentheut, Scherwol, oxenherndl, knoflach, Dratt, Roßdegkhen, Schmaltz und laden . . .“

Wolftratshausen: „Flosleith . . .“. (Bis 1568 kein Warentransport!)

München: „Kauf- und Flosleuth . . . Tuech, fell, ledergwandt, Zugger, Schengarn, Leinbet, Reis, Yrch, kürschenwerch, Seidenneharn, weinpörl, gewürtz, kupfer, schlifstain, bschlagen guet, käß, pulver, prisill, Zwespen, Türggische Tebich, Harnisch, Kriegersistung, Proviant, Pier, Silbergschirr, wullen Handtschuech, ferchen Visch, flaschen, Galmei, pretter, Peilttücher. Pameräntzen, welschfrucht, Wetzstain, Maultrumblen, Kreitten, Pämwohl, Hirschhorn, federn, gstadeln, Rossdegkhen, fültzhüet, saiffen, schreinerwerch, gestrickhte hemeter und deren pfenbert mehr etc. . . .“

Freising: „Kauf- und flosleith . . . mit vil Osterwein, item Brantwein, Eisen, Stahel, pley, Zwespen, Schmaltz, Visch, tuech, Traidt, Kürschenwerch, sicheln, Leinbeth, Roßdegkhen, lang Clingen und in Theuren Jaren gepachens prot . . .“

Landshut: „Kauf- und flosleuth . . . vil Osterwein, Leinbet, Zwilch, wullene Tücher, Fuchs- und anders Kürschen fuerder, gschmeidt, bschlagen guet, Cramerei, Pier, Segesen, Messer vasn, Kreitten, Schamlott, weinstein, gestrinkhte arbaith, schmaltz, Cästen, welsch frucht, scheerwohl, Speckh, handschuech, Wetzstain, lauch, knoflach, Papier, Obbs, Voglleimb, Rupfen, Yrch, Heut, Hirschhorn, Leder, förttigäll, puechtruckherei, federn, flax, wax, Hönig, Eisen, Stachel, pley, fürneis, Terpentín, Roßhaar, Raiff, Glasscheiben, Kartten, Prantwein, Pachen

fleisch, pulver, gepachens prot, Traidt, sicheln und andern kaufmanswaren und Pfenbart etc.“

Dingolfing: „Kauf- und flosleith mit mehrerm thail Osterwein, item von Stachel und Eisenwerch, wullene Tücher, Scherwoll, Schmaltz, Püer, Züntter, Käß, wetzstain, Zwespen, Raiff, Traidt, Yrch, schreinerwerch, pulver, schwein-pachen, Öhl, Heut, Visch, Leinbet und dergleichen Cramerei und pfenbert mehr etc.“

Landau: „Kauf- und flosleuth mit meresten Osterwein, item Eisen, Stahel, Heitt, Wullen, Tücher, Kürschenfueder, Leinbet, fell, Segesen, plöch, glöt, Kienrues, födern, Pergerperthl, Hönig, auch abwertz raiff, pandt, Hafengschirr, Pier, fültzmäntl, Roßhaar, pulver, wohl, Innslet, Yrch, püern, pachen-fleisch und gepachens prot etc.“

Plattling: „Kauf- und schefleith vill Osterwein, dan abm Lintzermarcht mit allerlay kaufmanswahrn, wie thails hernach benant gehandelt, alls Eisen, Stahel, Rupfen, Zwilch, Leinbet, wullentuech, kupfer, Messing, Heit, plöch, Nögl, lange Clingen, Hönig, wax, Zwespen, beschlagen guet, Cramerei und andrer Pfenwert. Item Nauwertz Praun Pier, Traitt, Raiff und pandt, Eisenärtzt, gepachens prot und deren Victualien mehr etc.“

Auffallend an diesen Angaben, die im übrigen für sich selbst sprechen, ist bei den gebirgsnäheren Orten das Vorwiegen welscher Früchte und Gewürze. Diese Tatsache dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Venetianer ab 1487 als gegen Österreich gerichtete Maßnahme von längerer Dauer eine Verlegung des Bozener Marktes nach Mittenwald vornahmen¹⁶⁴, wodurch der Verkehr aus dem Süden stärker als bisher über die Isar gelenkt wurde. Ob sich dadurch auch Auswirkungen für den Innhandel ergaben, den wir in den alten Passauer Mautrechnungen¹⁶⁵ stark vertreten finden, bedürfte einer besonderen Untersuchung.

Bei der Auswertung der erwähnten Handelsartikel nach und von Österreich darf aber keinesfalls vergessen werden, daß sie sich auf einen Zeitraum verteilen, der bis 1599 reicht.

Verfolgen wir nun abschließend noch kurz die Zahlen jener Flöße, die in Wolfratshausen und später in Grünwald zwischen 1477 und 1556 verzollt wurden und deren Höhe sich zwischen 3639 und 1332 Flößen bewegt¹⁶⁶, und verallgemeinern wir weiter die Aussagen der wenigen Einzelrechnungen, daß im Durchschnitt etwa zehn Prozent dieser Flöße über Vilshofen hinausfuhren, so gehen wir mit der Behauptung kaum fehl, daß jährlich zwischen 180 (15. Jahrhundert) und 50 Isarflöße (ab etwa 1548) nach Österreich kamen. Die mit ihnen unternommenen Fernfahrten verteilten sich auf das ganze Jahr, mit kleineren Spitzen im April/Mai und August/September und einem Abklingen bis teilweisem Aussetzen in den Monaten Dezember und Jänner.

III. Die Isarflößer in Österreich

1. Der Holzfernhandel mit Donau-Österreich

Über den mittelalterlichen Holzfernhandel im süddeutschen Raum wurde meines Wissens noch nichts geschrieben, geschweige denn, daß er in Zahlen erfaßt worden wäre. Ein Erfordernis hierzu war auch gar nicht gegeben, da Österreich, das wegen der Hauptstromrichtungen allein als Belieferungsland in Frage kam, von je über große Wälder und Holzvorräte verfügte und auch ein schwungvoller, vornehmlich in den Händen der Welser¹⁶⁷ und Steyrer¹⁶⁸ Bürger liegender Holzhandel bestand.

Immerhin versuchen neuere Arbeiten, der Bedeutung des Holzes gerecht zu werden, so beispielsweise Alfred Hoffmann¹⁶⁹, indem er schreibt, daß man zu den Versorgungsgütern neben Getreide und Fleisch auch das Holz rechnen könne; er hätte noch besser geschrieben: müsse. Denn Holz war auch noch in unserer Zeit der Bau- und Brennstoff schlechthin und der Nationalökonom Werner Sombart hat nicht zu Unrecht von diesem Zeitabschnitt als dem „hölzernen Zeitalter“ der Menschheitsgeschichte gesprochen. Wir dürfen deshalb auch nicht annehmen, daß die ausländischen Flöße in Österreich sozusagen nur als Zugabe zu den übrigen Handelsgütern notgedrungen in den Kauf einbezogen wurden! Nein, ganz im Gegenteil, sie stellten — wie ihre vielfältige und vielseitige Verwendung zeigt (siehe unter anderem Tabelle 6) — einen gern gesehenen Handelsartikel dar, der insbesondere in Notzeiten wie nach dem Türkenabzug von Wien 1529 dringend zur Schließung der Holzlücke benötigt wurde. Denn kein Vorrat ist unerschöpflich, schon gar nicht der lebende Rohstoff Holz, der gerade in Gebirgswaldungen verhältnismäßig lange braucht, bis er in die zur Deckung des Hauptbedarfs erforderlichen Ausmessungen hineinwächst. Werden die Holzschätze der Wälder überbeansprucht und wird nicht rechtzeitig für Nachwuchs gesorgt, dann tritt bei ständig steigendem Bedarf verhältnismäßig rasch Holzmangel ein.

Diese für Altbaiern bekannte Tatsache läßt sich ab dem Ende des 15. Jahrhunderts in Österreich ebenfalls feststellen und auch hier konnten die Forstordnungen mit ihren Geboten und Verboten keinen durchgreifenden Wandel zeitigen. War es deshalb verwunderlich, insbesondere bei Berücksichtigung der Monopolstellung von Wels und Steyr, daß sich auch auf dem Gebiete des Holzhandels je länger je mehr allerorten Verwirrung und Mißstände einschlichen?

So muß denn bereits 1534 die erste Holzpreisregelung vorgenommen worden sein¹⁷⁰, um eine durch die Holzverknappung bedingte Preis-

steigerung hintanzuhalten, während noch 1514 Maximilian bei Streitigkeiten zwischen Wien und Steyr, rechtes Maß vorausgesetzt, den freien Verkauf erlaubt hatte¹⁷¹.

Im Jahre 1555 wurde dann allgemein verboten, noch länger irgendwelches Holzwerk „hinab auf das Türkische zu verführen“¹⁷². Das Holz sollte also möglichst im eigenen Lande bleiben.

Im März 1556 und wieder erneuert im März 1559¹⁷³ erschien eine Holzordnung für alles Holz, das nach „Wien und in all ander ladstatt ob Wien gebracht“ wurde. Sie befaßt sich in folgender Bestimmung auch mit unserem Holzherkunftsgebiet: „... das an der daumbölln (= 51,1 cm)¹⁷⁴ stat, nach welcher bißheer das holtzwerch abgemessen worden, der recht Wiener werch Schuech (= 31,6 cm)¹⁷⁵ und die Zollung (= 2,63 cm)¹⁷⁶, weil sich die fletzer, so aus Schwaben und Pairn Iserflöß hieheer fueren, desselben auch gebrauchen, furgenummen und von meerer richtigkhait wegen gebraucht wurde.“

Daß eine Holzverknappung wirklich bestand, wissen wir von der Stadt Steyr, die 1559 nicht in der Lage war, für das Wassergebäude in Nußdorf bei Wien Holz zu liefern, da sie nach ihren Angaben nicht einmal genügend Schiffs- und Floßholz zum Transport der Kaufmannsgüter hatte¹⁷⁷.

Auch die Regelung der 1568 für Wien neu erlassenen „fletzer und holtzhändler satzung“¹⁷⁸, daß die Regierung am ersten Tag der durch das Niederlagsrecht gesetzten Angebotsspanne das alleinige Recht des Holzkaufs habe, am zweiten Tage die Stadt Wien zu „gemeiner Stadt Gebäuden“, am dritten die Bürgerschaft für ihren Eigenbedarf und darnach die Wiener Flößer, zeigt die Schwierigkeit dieser Holzbedarfsdeckung.

Als 1561 überprüft wurde, ob die Vorschriften der Holzordnung von 1559 eingehalten worden seien, entdeckte man viele Verstöße gegen sie¹⁷⁹. Dies dürfte zu der am 6. August 1564 erlassenen Instruktion für die Holzbeschauer in Wien¹⁸⁰, dem Haupt-Holzbedarfsort, geführt haben.

Schließlich mußte am 10. Oktober 1568 die bereits 1556 und 1559 erschienene Holzordnung wiederum erneuert werden¹⁸¹. Im Abschnitt „Ordnung und mass alles holtzwerchs“ handelt sie das ausländische Holz mit der Bestimmung ab: „Was aber ander frembd, als schwäbisch, payrisch flöss, ... nachdem sie nit in ainer gröss noch güte sein, so hierher gebracht, die sollen beschaut und nach irem wert bezahlt werden.“ Gleichzeitig erfahren wir auch, daß dazu in Wien zwei, je zur Hälfte vom Landesfürsten und von der Stadt zu entlohnende Beschauer bestellt werden sollten¹⁸².

Welche Bewandtnis es dagegen mit der folgenden Notiz hat, war nicht zu ergründen, obwohl der in ihr genannte Handel der Münchner Floßleute,

der 1524 in Wien bei der niederösterreichischen Regierung geregelt wurde, sicherlich seine Bedeutung gehabt hat. Wurde doch gleichfalls 1524 unter den Münchner Flößern eine Ordnung festgesetzt, derzufolge keiner mit mehr als zwei Flößen und erst nachdem er Bürgschaft getan hatte, fahren durfte¹⁸³. Die Notiz lautet: „Item . . . ausgeben, so auf den Hanndl gen Wien, der floßleut halben, gangen ist, nemlich dem Zacharias, redner¹⁸⁴, der hinab geschickt worden zu dem Regiment, zu Erung 9 lb 5 ß, dem . . . floßman, so Ine auf ainem floß hinab gefurt hat 3 lb 4 ß . . .“¹⁸⁵.

2. Die Isarflößer in Österreich

Für das Auffinden der Namen von Isarflößern in alten Rechnungsbüchern österreichischer Donaustädte und -märkte kamen als aussichtsreich nur solche Orte in Frage, an denen die Flößer durch Zwangsaufenthalte regelmäßig veranlaßt waren, Kaufgebote entgegenzunehmen bzw. in Verkaufsverhandlungen einzutreten. Solche Zwangsaufenthalte bewirkten Mautstätten und Stapelrechte, die Übernahme eines zweiten Steuermannes in Grein vor dem Durchfahren des Struden — die betreffende Bestimmung der Mautordnung vom 8. Juni 1523¹⁸⁶ galt wohl auch für Flöße — und das allabendliche Anlanden vor Einbruch der Dunkelheit, dessen bevorzugte Örtlichkeiten wir allerdings nicht kennen.

Linz: Schon die Bauamtsrechnung von 1485¹⁸⁷ verzeichnet den Ankauf von sechs Ulmer und vier Isarflößen, von denen drei am Sonntag nach Bartholomäus erworben wurden. Sie hatten vielleicht als Transportmittel zum Linzer Bartholomäusmarkt gedient, der nach späteren Quellen¹⁸⁸ sogar bis München hinein auch von Handwerksmeistern der Isarorte gut besucht wurde.

Seit wann dieser Markt seine Ausstrahlungskraft bis in den Isarraum entfalten konnte, vermag ich nicht anzugeben. Doch erlaubt die schon erwähnte Zusammenstellung der Vilshofener Mautrechnungsauszüge aus dem 16. Jahrhundert¹⁸⁹, wenigstens einen gewissen Einblick in sein altpäuerliches Einzugsgebiet und in die am meisten gehandelten Waren zu tun. Denn dort heißt es bei Plattling: „Dise vorgeschribne kauf- und schefleith haben Jerlich mit vill Osterwein, dan abm Lintzermarckht mit allery kaufmanswahn wie thails hernach benant gehandelt, alls Eisen, Stahel, Rupfen, Zwilch, Leinbet, wullentuech, kupfer, Messing, Heit, plöch, Nögl, lange Clingen, Hönig, wax, Zwespen, beschlagen guet, Cramerei und andrer Pfenwert.“

Der hier genannte Ausdruck „ab dem Linzer Markt“ findet sich auch bei den Orten Eggenfelden und Pfarrkirchen an der Rott (= Nebenfluß des Inns) und Hengersberg an der Donau, wodurch sich das Einzugsgebiet im altpaierischen Raum ungefähr abgrenzen läßt. Überprüfen wir jetzt nochmals die Warenaufstellungen der anderen Isarorte, dann finden wir die Handelsgüter Stahl, Eisen usw. teilweise bis nach Freising hinauf vertreten. Dadurch dürfte bewiesen sein, daß der große Linzer Markt den Isargegenhandel, soweit der Fluß schiffbar war, zu bestimmten Zeiten des Jahres beeinflußt, wenn nicht gar bestimmt hat.

Schließlich enthält auch die Baumeisterrechnung von 1540¹⁹⁰ einen Isarfloßkauf, diesmal sogar unter Nennung des Flößers.

Wenn auch die Funde anscheinend gering sind, so kann man meines Erachtens durch sie als gesichert annehmen, daß auch in Linz, abseits der großen Holztransportbahnen Traun und Enns gelegen, der Handel mit Isarflößen nicht unerheblich gewesen ist. Denn Linz als wichtigste Donaumautstätte und sein Bartholomäusmarkt waren für die Isarflößer Zwangsaufenthalt und Anziehungspunkt zugleich.

Mauthausen: Eine Durchsicht der in den Jahren 1504 bis 1506¹⁹¹ für die Donaubrücke in Mauthausen erwachsenen Ausgaben zeitigte für 1506 den gewünschten Erfolg. In diesem Jahre wurden vier Flöße von Peter von Ulm aufgekauft¹⁹², wovon zwei Isarflöße gewesen sein sollen. Ferner wird das Ausmähen¹⁹³ von acht Isarflößen erwähnt¹⁹⁴, so daß mindestens acht solcher Flöße für die Brücke verwendet worden sind.

Auch hier findet sich also, wieder an einer der bedeutenderen Mautstätten, ein Ankauf von Ausländerflößen, die übrigens nach den Preisen zu urteilen — 3½ tl. bzw. 4 tl. je Floß! — aus überlangen Floßbäumen (= mehr als 40 Schuh) bestanden haben müssen.

Wegen der Lieferung von Isarflößen durch Ulmer siehe Abschnitt V/1.

Grein: Die vielen alten Gerichts-, Kammer- und Baurechnungen ergeben hier ein ganz anderes Bild, bei dessen Schilderung ich mich allein auf mein Gedächtnis verlassen muß, da mir sämtliche Aufzeichnungen über Grein verlorengegangen sind.

Außer dem ganz vereinzelt erfolgten Ankauf von Sarmingsteiner Läden findet sich in den ganzen Rechnungen nicht ein Holz-, geschweige denn Floßkauf. Dies rührt daher, daß Grein schon damals in der glücklichen Lage war, über genügend Wald zu verfügen. Dieser stockte vor allem auf dem am anderen Stromufer emporragenden Donauberg und wurde jährlich wegen Wahrung der Grenzen und anderem mehr durch eine Bürgerabordnung begangen. Ein weiterer Wald auf der Greiner Seite war das Bannholz.